

Rita Wogener & Ute Mertens-Baharloo

Steuerberater

Besteuerung von Auslandsbeziehungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01.07.2005 ist die sogenannte EU-Zinsrichtlinie in Kraft getreten. Werden Zinsen an eine natürliche Person gezahlt, die in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist, wird diese Zinszahlung den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates gemeldet.

Nur in Österreich, Belgien und Luxemburg wird das Mitteilungsverfahren nicht angewandt. Anstelle dessen, werden Quellensteuern einbehalten deren Aufkommen mit dem Wohnsitzstaat des Anlegers geteilt wird. Die Quellensteuer beträgt zunächst 15%. Nach drei Jahren erhöht sich der Steuersatz auf 20% und ab dem Jahr 2011 wird er auf 35% angehoben.

Auch diese Quellensteuer entbindet niemanden von der Zinserklärungspflicht im Wohnsitzstaat. Die einbehaltene Quellensteuer wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Die Einbehaltung der Quellensteuer kann durch Autorisierung der auszahlenden Bank zur Teilnahme am o.g. Mitteilungsverfahren vermieden werden.

Auch mit der Schweiz wurde eine Vereinbarung über einen Quellensteuerabzug erreicht.

Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefon 02 11 - 8 28 95 0 5
Telefax 02 11 - 8 28 95 0 70

info@wmb-steuer.com